

## **Gemeinde Eisingen**

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches**

#### **2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen**

#### **Bekanntmachung zur Genehmigung durch Genehmigungsfiktion nach § 6 Absatz 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeinde Greußenheim hat mit Antrag vom 23.06.2023 (Posteingang 27.06.2023) die Genehmigung der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen beim Landratsamt Würzburg (dortiges Az.: FB22-610.1-BLP-2015-37) beantragt.

Die Genehmigung der 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen gilt als erteilt (§ 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB).

Gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB wird die Genehmigung bekannt gemacht.

#### **Wirksamkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der

Gemeindeverwaltung Eisingen

Pfarrer-Henninger-Weg 10

Zi. Nr. 2.02

jeweils Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und Donnerstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Planunterlagen zur 2. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen können ebenso auf der Homepage der Gemeinde Eisingen ([www.eisingen.de](http://www.eisingen.de)) abgerufen werden.

Eisingen, 02.04.2024

  
Ursula Engert  
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an die Gemeindetafeln am

02. APR. 2024

Abgenommen am

Für die Richtigkeit: